

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteile des kulturellen Erbes von Bedeutung.

Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, welche gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit den Betroffenen durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Archäologisch untersuchte Bereiche oder Bereiche, in denen die archäologischen Befunde durch moderne Baumassnahmen bereits gestört sind, sind aus den zu schützenden Bereichen auszuklamern. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Kontaktadresse: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
 Archäologie Baselland
 Amtshausgasse 7
 4410 Liestal
 Tel 061 925 50 88 archaeologie@bl.ch

Auf der Bauverwaltung Liestal ist ein ausführlicheres Merkblatt „archäologische Schutzzone“ der Archäologie Baselland erhältlich.

Übersicht
 Objekte

Objektnummer und Flurname:

- 1 Altstadt Liestal
- 2 Steinzeitliche Siedlung Eglisacker
- 3 Steinzeitliche Siedlung Hurli
- 4 Römische Wasserleitung Sutenberg-Wolfshalden
- 5 Römische Villa und mittelalterliche Siedlung Munzach
- 6 Frühmittelalterliche Gräber Radacker
- 7 Historische Brücke Steinenbrüggli
- 8 Römische Strasse Langhagweg
- 9 Frühmittelalterliche Eisengewerbesiedlung Rösern

Angaben von
 Kantonsarchäologie
 Basel-Landschaft

Die einzelnen
 Objekte:

- | | | |
|-------|--|--|
| Nr. 1 | <i>Objekt:</i> | Altstadt Liestal, (siehe Teilzonenplan Zentrum) |
| Nr. 2 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Steinzeitliche Siedlung Eglisacker In der Flur Eglisacker wurden zahlreiche steinzeitliche Funde erfasst, die auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch |

| | | |
|-------|--|---|
| | | weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der steinzeitlichen Siedlung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 3 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Steinzeitliche Siedlung Hurli In der Flur Hurli wurden zahlreiche steinzeitliche Funde erfasst, die sowohl auf einen früh- als auch auf einen jungneolithischen Siedlungsplatz hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste des Siedlungsplatzes erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der steinzeitlichen Siedlung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 4 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Römische Wasserleitung Sutenberg-Wolfshalden An zahlreichen Stellen wurden erhaltene Abschnitte der römischen Wasserleitung nach Augst beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Reste der Wasserleitung erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der römischen Wasserleitung und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. Der Schutzbereich der Wasserleitung umfasst eine Zone von jeweils 50 m zu beiden Seiten der im Zonenplan eingetragenen Linie. |
| Nr. 5 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Römische Villa und mittelalterliche Siedlung Muzach Bei mehreren umfangreichen Grabungen wurden weite Teile einer grossen römischen Villa freigelegt. Ebenso fanden sich Reste einer mittelalterlichen Siedlung einschliesslich der im 18. Jahrhundert abgebrochenen Kirche. Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung noch weitere Bauteile sowohl der römischen Villa als auch der mittelalterlichen Siedlung erhalten sind. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei dem Areal handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 6 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Frühmittelalterliche Gräber Radacker Bei Aushubarbeiten wurden ein oder zwei frühmittelalterliche Gräber mit Beigaben beobachtet. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Gräber erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der Umgebung der Fundstelle handelt es sich |

| | | |
|-------|--|--|
| | <i>stellung:</i> | um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 7 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Historische Brücke Steinenbrüggli Die heute vorhandene Brücke ist möglicherweise römischen Ursprungs. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der heutigen Brückenkonstruktion oder in deren Umgebung Reste einer römischen oder einer mittelalterlichen Brücke erhalten. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der Brücke und deren Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 8 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Römische Strasse Langhagweg Bei zahlreichen Bodeneingriffen wurden die Reste einer römischen Strasse, die vom Kastell Liestal zum sog. Steinenbrüggli führte, erfasst. es ist damit zu rechnen, dass sich noch weitere Reste der Strasse erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der römischen Strasse und ihrer Umgebung der Fundstelle handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |
| Nr. 9 | <i>Objekt:</i> <i>Beschreibung:</i> | Frühmittelalterliche Eisengewerbesiedlung Rösen Bei archäologischen Untersuchungen wurden die Spuren einer zwischen etwa 800 und dem 12. Jahrhundert bestehenden Eisengewerbesiedlung mit den Resten einer Eisenverhüttungsanlage erfasst. Es ist damit zu rechnen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste der Siedlung erhalten haben. |
| | <i>Begründung Unterschutz- stellung:</i> | Bei der Eisengewerbesiedlung und ihrer Umgebung handelt es sich um eine archäologische Zone, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung ist. |

Historisch besonders wertvolle Gebäude sind im Zonenplan entweder als „erhaltenswerte Gebäude“ (Kategorie A kantonal) oder als „Gebäude mit Bewilligungspflicht für Abbruch“ bezeichnet.

Die erhaltenswerten Gebäude (Kat. A kantonal) sind zu erhalten; es gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Art. 25 ZR

Weitere, aus kommunaler Sicht wertvolle Gebäude sind im Inventar der erhaltenswerten Gebäude in drei verschiedene Kategorien (A, B und C) eingeteilt.

Inventar der erhaltenswerten Gebäude

Da allgemein Bauten ohne eine Baubewilligung abgebrochen oder unwesentlich Umgebaut werden können, werden diese Bauten mit einer Bewilligungspflicht für einen allfälligen Abbruch belegt. Damit kann eine sorgfältige Abklärung und Abwägung der verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen gewährleistet werden.

Bei der Absicht, das Gebäude abzurechen sowie bei baulichen Änderungen und wesentlichen Umbauten wird das nachfolgend beschriebene Verfahren empfohlen.

- 1 Die Bauherrschaft orientiert das Stadtbauamt über ihre Absichten. Sie erkundigt sich vor einem beabsichtigten Abbruch oder der Projektierung eines allfälligen Ersatzbaus mündlich oder schriftlich über die Möglichkeiten von baulichen Veränderungen.
- 2 Das Stadtbauamt erstellt zusammen mit der Bauherrschaft ein Besichtigungsprotokoll, welches die bestehende Bausubstanz würdigt und die allenfalls zu erhaltenden Bauten oder Bauteile festhält. Bei Bedarf werden die Stadtbaukommission, externe Fachpersonen oder die kantonale Denkmalpflege beigezogen. Aufgrund des Besichtigungsprotokolls einigen sich das Stadtbauamt und die Bauherrschaft über die Durchführung eines Bauuntersuchs der zu schützenden Teile. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Stadtrat.
- 3 Ergeben die vorstehenden Abklärungen keine ausgewiesene Schutzwürdigkeit des Gebäudes, kann bei der Bewilligungsbehörde (Bauinspektorat bei wesentlichen Änderungen und Abbrüchen / Stadt Liestal bei unwesentlichen, internen Änderungen) ein Baugesuch oder ein Abbruchgesuch eingereicht werden.
- 4 Sind das Gebäude oder einzelne Teile davon zu erhalten, kann die Bauherrschaft ein Projekt für Umbauten und mit ergänzenden Bauten erarbeiten, welches die Ergebnisse des Besichtigungsprotokolls und/oder der Bauuntersuchung berücksichtigt. Das entsprechende Baugesuch kann bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 5 Bei unterschiedlichen Auffassungen erstellt das Stadtbauamt einen Bericht zum Projekt, welcher vom Stadtrat genehmigt wird. Dieser Bericht, welcher auch einen Antrag um Unterschutzstellung durch die kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission enthalten kann*, ist zusammen mit dem Bauvorhaben bei der kantonalen Bewilligungsbehörde einzureichen, welche nach Prüfung der Unterlagen entscheidet.

**Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG)*

Übersicht über die Ausnützungs-Zuschläge
gemäss Art. 3, 41 und 42

Anhang N

| | Grund- nutzung | Ausnahmeüberbauung | | Q vereinfacht | |
|----------------|-------------------|--------------------|-------------------|-----------------|-------------------|
| | Art. 3 | Art. 42 | | Art. 41 | |
| | AZ max. | AZ max. | | AZ max. | |
| | | | mit Wettbewerb | | mit Wettbewerb |
| Zone | % | % | % | % | % |
| W2 | 56 | 60 | 64 | 62 | 66 |
| W2b | 56 | 60 | 64 | 62 | 66 |
| WG2 | 60 | 65 | 67 | 65 | 69 |
| WG3* | 80 | 83 5 | 87 | 85 3 | 88 |
| WG4 | 95 | 100 | 102 | 100 | 106 |

* = AZ für alle Zonen (WG3, WG3a, WG3b und WG3c) gültig

Unter dem Begriff Dienstleistungen gemäss ZRS Artikel 6 sind die folgenden Arten von Betrieben zu verstehen (die Aufzählung ist nicht abschliessend).

Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III mit Ausnahme der ES II gegenüber Wohnungseinbauten innerhalb des Gebäudes.

| | |
|-------------------------------|--|
| Handel | Grosshandel, Detailhandel, Handel mit Motorfahrzeugen |
| Gastgewerbe | Beherbergungen, Gastronomie |
| Information und Kommunikation | Verlagswesen, Rundfunkveranstalter, Telekommunikation, Herstellung- Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen sowie Kinos und Tonstudios, Informationstechnologie |
| Geschäfts- und Bürobetriebe | Immobilienhandel, Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, Reisebüros, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Unternehmensberatungen, Verwaltungen |
| Gesundheits- und Sozialwesen | Arzt- und Zahnarztpraxen, Gesundheitspraxen, Sport- und Wellnesscenter, Heime und Sozialwesen |
| Werkstätten von Handwerkern | Werkstätten von Handwerkern mit nicht übermässig störenden Einrichtungen wie Sanitärinstallateure, Spenglereien, Schreinereien, Garten- und Landschaftsbau sowie Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen, Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern, Gebäudebetreuung |
| Lagerhaltungen | Lagerungen für Dienstleistungen Privater oder des Verkehrs, Fundgruben, Vermietung von persönlichen Sachen |
| Schule und Erziehung | Privatschulen und Kirchen |
| Kultur, Kunst und Erholung | Museen, Bibliotheken, kreative und künstlerische Tätigkeiten, Dienstleistungen des Sports- der Unterhaltung und der Erholung |
| Verkehr | Landverkehr und Transporte, Post-, Kurier- und Expressdienste |

Im Rahmen des jeweiligen Quartierplanes ist folgendes besonders zu beachten:

Fraumatt Bei der Quartierplanerarbeitung ist besonders zu beachten:
- das Hangrutschgebiet und die Überschwemmungsgefahr,
- Offenlegung des Bachlaufes ermöglichen, Konzeption und Überbauung auf Lärmschutz ausrichten, gute Einordnung in das Landschaftsbild, sorgfältige Gestaltung des Siedlungsrandes,
- Option auf Erweiterung des Baugebietes Richtung Osten offen halten.

Brunnmatt alt ~~Im Rahmen einer Neuüberbauung soll der heutige Spielplatz in geeigneter Art und Lage erhalten bzw. ersetzt werden.~~

Brunnmatt neu Im Rahmen einer Neuüberbauung soll der heutige Spielplatz als öffentlicher Spielplatz erhalten bzw. an geeigneter Lage gleichwertig ersetzt werden. Es wird eine haushälterische Nutzung sowie eine architektonisch und erschliessungsmässig gute, der Umgebung angepasste und auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete Überbauung angestrebt. Dabei ist - in Zusammenarbeit mit dem Altersheim Brunnmatt - eine abgemessene Anzahl von Alters-/Seniorenwohnungen (hindernisfreies Bauen) zu realisieren.

Heidenloch Bei der Konzeption der Überbauung den Lärmschutz beachten; rationelle, gemeinsame Erschliessung gewährleisten, Sammelgaragen, attraktives Fuss- und Radwegnetz.

Schild alt ~~Die Quartierplanpflicht besteht nur für grössere Umnutzungen, Neubauten und Umstrukturierungen. Erschliessung angrenzende Gebiete gewährleisten, Bachausdolung vorsehen, Beachtung Überschwemmungsgefahr
Für die Ausnutzung gelten folgende Ausnutzungsziffer Richtwerte:
Dienstleistung/Geschäftsnutzung: höchstens 80 % Wohnen: mindestens 20 %. Total maximal 100%~~

Schild neu Die Quartierplanpflicht besteht für grössere Neuüberbauungen und/oder Umstrukturierungen.
Dabei ist besonders zu beachten:
- es ist eine Mischnutzung aus Dienstleistungs-, und Geschäftsnutzung sowie Wohnen anzustreben;
- die Erschliessung für die angrenzende Gebiete ist zu gewährleisten;
- es ist eine Bachausdolung vorzusehen;
- die Überschwemmungsgefahr ist zu beachten.
Für Bauvorhaben, die keine wesentlichen Veränderungen bezüglich Nutzungsart und Verkehrsaufkommen bewirken (keine erhebliche Auswirkung auf Raum und Umwelt), ist kein Quartierplan erforderlich. Dies betrifft sowohl Sanierungen, Umnutzungen und Umbauten wie auch Neubauten im Rahmen des heutigen Nutzungscharakters (Gewerbepark für KMU)

**Schauen-
burger-
strasse**

(Spitalfriedhof)

Bei der Quartierplanerarbeit ist besonders zu beachten:

- Es ist eine sinnvolle Durchmischung zwischen reinem Wohnen wenig störenden Geschäftsnutzungen anzustreben. Dabei sind auch Nutzungen für die Bedürfnisse der psychiatrischen Dienste zulässig.
- Mit der Überbauung ist auf die besondere Lärmsituation der SBB-Linie zu reagieren.
- der alte Spitalfriedhof ist in seinem Bestand als Parkanlage zu erhalten und in die Überbauung zu integrieren.
- Der Vernetzungsachse entlang der Schauenburgerstrasse ist besondere Beachtung zu schenken.